

# Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Verwendung eines Intelligenten Frankiersystems (IFS)

## 1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen der Inhaberin oder dem Inhaber (nachfolgend Kunde genannt) eines IFS-Endgeräts mit Digitaldruck (IFS2) und der Schweizerischen Post (nachfolgend die Post genannt).

## 2 Verwendung des Systems

- 2.1 Der Kunde hat ein IFS-Endgerät zu verwenden, das von der Post geprüft und genehmigt worden ist.
- 2.2 Bei Verwendung eines Datumsstempelabdrucks hat das Stempeldatum mit dem Datum des Aufgabebetages übereinzustimmen.  
Datumsstempel und Taxaufdruck (Frankaturaufdrucke) sind auf demselben Klebezettel anzubringen.
- 2.3 Mit IFS frankierte Sendungen ohne Produkt- oder Datumangabe sind nicht rabattberechtigt.  
Auf IFS programmierte Fixwerte sind zusammen mit dem Datumsstempel aufzudrucken.
- 2.4 Klebezettel müssen eine gedruckte Umrandung oder wenigstens eine Zähnung an beiden Schmalseiten aufweisen. Die Höchstmassen eines Klebezettels betragen 148 x 45 mm.
- 2.5 Es dürfen nur Farbbandkassetten/ Patronen mit schnell trocknender blauer Druckfarbe verwendet werden. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die Druckfarbe gemäss den

Vorgaben der Post verwendet wird.

- 2.6 Das Frankiersystem darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Post für Dritte verwendet werden.  
Bei Störungen ist das Frankiersystem sofort auszuschalten.
- 3 **Systemunterhalt**
  - 3.1 Mindestens einmal pro Jahr muss der Anbieter eine Inspektion des IFS durchführen. Bei Störungen oder Anzeichen, die auf ein nicht mehr einwandfreies Funktionieren des Frankiersystems hinweisen, kann die Post die sofortige Instandstellung anordnen. Die Kosten gehen zulasten des Kunden.
  - 3.2 Die jährliche Inspektion hat mindestens folgende Arbeiten zu umfassen: Reinigung der Gerätebestandteile, Sicherung der Druckqualität und Funktionskontrolle des Systems.
  - 3.3 Der Post oder dem IFS-Anbieter ist der Zutritt zur Maschine jederzeit zu ermöglichen.
- 4 **Software**

Die Software wird ausschliesslich von den IFS-Anbietern geliefert. Die Kosten für die Programmierung sowie für die Installation und Deinstallation gehen zulasten des Kunden.
- 5 **Frankaturaufdrucke**
  - 5.1 Die mit Frankaturaufdrucken versehenen Klebezettel dürfen nicht verkauft werden.

- 5.2 Fehldrucke vergütet die Post unter den folgenden Voraussetzungen:
  - a) Die nicht verwendeten Aufdrucke sind nicht ausgeschnitten.
  - b) Der dem Kunden zustehende Betrag wird dem Konto seines IFS-Endgeräts gutgeschrieben.
  - c) Für lesbare Originalaufdrucke, für die keine Leistung erbracht wurde.  
Die Schweizerische Post kann für den Bearbeitungsaufwand eine Kommission verlangen.

## 6 Informationspflicht

Der Kunde hat der Post die Änderung seiner Adresse oder Firma, jeglichen Standortwechsel des betreffenden Endgeräts, der eine Änderung der Postleitzahl bedingt, sowie die Ausserbetriebsetzung oder den Verkauf des Frankiersystems innert 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## 7 Aufgabeort der Sendungen

Mit IFS frankierte Massensendungen sind am Postschalter aufzugeben.

## 8 Zahlungsarten

- 8.1 Der Kunde kann zwischen der Zahlung mit Debit Direct oder mit Einzahlungsschein wählen.
  - 8.1.1 Zahlung mit Debit Direct: Nachdem der Kunde eine Verbindung zum Server des IFS-Anbieters aufgebaut hat, kann er den gewünschten Betrag beziehen. Der Betrag wird am nächsten Werktag vom Postkonto des Kunden abgebucht.

Der maximale Bezugsbetrag pro Ladung ist limitiert und wird in der Vereinbarung individuell festgelegt.

#### 8.1.2 Zahlung mit Einzahlungsschein:

Der Kunde zahlt einen frei wählbaren Betrag auf das zentrale Guthabenkonto ein. Nach 2–4 Werktagen kann der Kunde den Betrag über eine Modemverbindung auf sein Frankiersystem herunterladen.

8.2 So lange der Restbetrag genügend ist, kann das Frankiersystem betrieben werden.

8.3 Das Frankiersystem speichert bestimmte Daten bezüglich Aufgabemengen, unterteilt nach den verschiedenen Sendungsgattungen. Unabhängig vom Frankiervolumen sind diese Daten mindestens einmal alle 35 Tage an die Post zu übermitteln. Auf der monatlichen Kundenrechnung werden die verwendeten Produkte aufgeführt. Aufgrund dieser Aufschlüsselung wird auch eine allfällige monatliche Umsatzrabattierung vorgenommen.

8.4 Auf IFS geladene Guthaben werden nur bei der Ausserbetriebsetzung des Geräts von der Post zurückbezahlt.

8.5 Die an die Post übermittelten Daten gelten als richtig, wenn technische und administrative Abklärungen der Post oder des IFS-Anbieters keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Datenerfassung oder Rechnungslegung ergeben.

8.6 Der Kunde haftet auch für Kosten, die durch nicht vereinbarungsgemässen Gebrauch des Frankiersystems verursacht worden sind oder auf den Gebrauch des Systems durch Dritte zurückzuführen sind.

### 9 Dauer und Kündigung der Vereinbarung

9.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

9.2 Beide Parteien können die Vereinbarung schriftlich mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Monats kündigen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Kündigung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung jederzeit fristlos und ohne Schadenersatzfolgen für die kündigende Partei erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die mehrmalige ungenügende Deckung des Postkontos.

9.3 Im Falle einer Kündigung hat der Kunde die Software durch den IFS-Anbieter unverzüglich zu deinstallieren. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Vergütung der Kosten.

9.4 Der Verkauf und die Ausserbetriebsetzung des Frankiersystems kommen einer Kündigung gleich. Beim Kauf muss der neue Besitzer eine neue Frankierlizenz für die Inbetriebnahme beantragen.

### 10 Änderungen

10.1 Die Post behält sich vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Bedingungen und Bestimmungen der IFS-Broschüre jederzeit anzupassen. Der Kunde wird schriftlich oder auf eine andere geeignete Art über allfällige Änderungen informiert. Bei Ausbleiben eines Widerspruchs binnen 30 Tagen ab dem Versanddatum des Änderungsvorschlags gilt dieser als akzeptiert.

10.2 Individuell vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform.

### 11 Technologische Anpassungen

Die Post informiert den Kunden zu gegebener Zeit schriftlich über die Einführung neuer Technologien. Allfällige damit verbundene Änderungen im System sind durch den Kunden innerhalb einer von der Post festgelegten Übergangszeit umzusetzen. Frankiersysteme ohne rechtzeitige Anpassung können durch die Post ausser Betrieb gesetzt werden, unter gleichzeitiger Auflösung der Vereinbarung über die Verwendung des IFS-Endgeräts des jeweiligen Kunden.

### 12 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post «Postdienstleistungen».